

Der Gartenbauwirts

Beilage zu „Der Deutsche Erwerbsgartenbau“ Amtliche Zeitschrift für den Gartenbau im Reichsnährstand

Beilagen:
Die Baumschule
Blumen-
und Zierpflanzen
Steuer- und
Arbeitsrechtliche
Rundschau

Nummer 15 Berlin, Donnerstag, den 12. Ostermond (April) 1934 51. Jahrgang

Aus dem Inhalt: Pg. Boettner Reichsbeauftragter für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln — Anordnung des Reichsnährstandes — Samenverkauf — Gartenbau-Ausstellungen früher und jetzt! — Werbung — Erhaltung und Hebung der Kaufkraft — Die Arbeit des gärtnerischen Siedlerberaters auf Moorboden.

Pg. Boettner

Reichsbeauftragter für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln

Auf Grund der Verordnung über den Absatz von Frühkartoffeln vom 17. 2. 1934 (R.N.Nr. 2, 1. Nr. 19) hat der Reichsbeauftragte am 10. Ostermond 1934 Herrn Johannes Boettner d. J., Berlin, zum Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln und Herrn Fritz Strauß, Pöhltingen, Kreis Gelsenkirchen, zu seinem Stellvertreter ernannt.

Anordnung des Reichsnährstandes

Festpreise für Speisewiebeln

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 29. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger vom 29. März 1934) über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisewiebeln wird angeordnet, daß für die Zeit vom 10. April 1934 bis 10. Mai 1934 folgende Mindestpreise festgesetzt sind:

Für Zwiebeln, die im Kalenderjahr 1933 geerntet sind	6,25 M je 50 kg
Für Zwiebeln, die im Jahr 1934 geerntet sind	11,50 M je 50 kg

Die Preise gelten ab Lager oder Verkaufsstand des Großhandels bei der Abgabe an den Kleinhandel.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 29. März 1934 (Deutscher Reichsanzeiger vom 29. März 1934) über die Regelung von Preisen und Preisspannen für Speisewiebeln wird angeordnet, daß, wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrage von 10 000 M bestraft werden kann.

Der Reichsnährstand, Reichsbeauftragter.
R. Walther Darré.

Baumschulpflanzen III. Qualität sind nicht verkaufsfähig

Es wird darauf hingewiesen, daß die Qualitätsbezeichnungen der Fachgruppe Baumschulen im Reichsnährstand ein Bestandteil der Anordnung des Reichsnährstandes vom 20. 2. 1934 (Veröffentlichung im amtlichen Organ des Reichsnährstandes „Gartenbauwirtschaft“ Nr. 8, 9/1934) sind. Dieselben sind also genau so geschäftsfähig, wie die Preis- und Preisspannenvorschriften dieser Anordnung. Als unterste Qualitätsgrenze ist in den Qualitätsbezeichnungen die II. Qualität festgelegt. Eine weitere, mindere Qualität — also etwa eine

III. Qualität — kann daher nur als pflanzenunwürdig bezeichnet werden. Die gesetzliche Pflanz- und auch die Berufsvereine des deutschen Gartenbaus verbieten die Abfertigung bzw. den Verkauf von pflanzenunwürdiger Ware.

Der Sonderbeauftragte für die Bearbeitung sämtlicher Gartenbaufragen und die Eingliederung der innerhalb des Gartenbauwesens bestehenden Verbände und Vereine.
Joh. Boettner d. J.

Samenverkauf

Es wird aus verschiedenen Gegenden berichtet, daß einzelne Gruppen von Gärtnern den „Beschluß“ gefaßt hätten, daß Samen nur noch von ortsnahen Gärtnern bzw. Fachhändlerhandlungen bezogen werden dürften und daß Samenverdräuber verbannt werden würden, unmittelbar bei Saatgütern zu kaufen.

Wir machen darauf aufmerksam, daß jede gesetzliche Grundlage für solche „Beschlüsse“ fehlt und daß demnach Hebergriffe wie unangenehme Folgen nach sich ziehen können. Der Samenhandel mit Samen ist verboten. Oertliche Vereinbarungen zwischen dem Fachhändler und geschlossenen

Verbrauchergruppen können zu besonderen Regelungen führen, wenn sie auf freiwilliger Basis entstehen. Der unmittelbare Bezug bei Züchtern, z. B. durch Erwerbsergebnisanbau, wird nicht zu beanstanden sein. Unerwünscht aber sind zweifelhafte Samenverläufe durch Prozedien oder Kolonialwarengeschäfte, wenn geeignete Gartenbauvereine bzw. Fachhändlerhandlungen zur Verfügung stehen. Es ist selbstverständlich Aufgabe des Reichsnährstandes, allmählich eine Regelung des Samenabgabes aus nationalsozialistischem Wirtschaftsenten heraus herbeizuführen. Es geht aber nicht an, daß von einzelnen Seiten hier unangelegentlich eingegriffen wird.

Dr. E.

Ofthilfe — Landabgabe

Am Reichsgesetzblatt Nr. 38 vom 7. April wird die neue Verordnung zur Durchführung der Entschuldungsverfahrens im Ofthilfegebiet veröffentlicht. Kommt der Inhaber eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs einer ihm im Entschuldungsverfahren auferlegten Verpflichtung, Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen zu veräußern, innerhalb einer von dem zuständigen Kommissar für die Ofthilfe (Landstelle) festzusetzenden angemessenen Frist nicht nach, so wird das von der Bank für deutsche Industriegesellschaften gewährte Entschuldungsdarlehen ohne Kündigung fällig; das gleiche gilt für ein Darlehen des Reichs aus Betriebsübernahmungsmitteln. Die Forderung innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingekommen ist, trifft der Kommissar für die Ofthilfe (Landstelle). Das Darlehen wird fällig, sobald der Feststellungsbescheid dem Betriebsinhaber zugestellt ist. Nach dem Ablauf von drei Jahren seit der Genehmigung oder Festlegung des Entschuldungsplans kann die Veräußerung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen nicht mehr verlangt werden. Rechtsgeschäfte, amtliche Beurteilungen und Grundbucheinträge, die aus Anlaß einer Veräußerung vorgenommen werden, sind gebühren-, Steuer- und Stempelsteuerfrei.

Wir weisen auf gegebener Veranlassung darauf hin, daß „Ofthilfe“ und „Landwirtschaftliches Entschuldungsverfahren“ nach dem Gesetz vom 1. 6. 33 grundsätzlich zu unterscheiden sind. Beide Verfahren streben zwar die Regelung der Schuldenverhältnisse in der Landwirtschaft an; dennoch sind sie streng zu scheiden, da für jedes besondere Vorschriften gelten. Die obigen Bestimmungen haben nur für die Ofthilfe Geltung, nicht für die Entschuldung nach dem Gesetz vom 1. 6. 33.

Hr.

Festsetzung von Preisen und Anbaubedingungen für Gurten zur industriellen Verwertung

Veröffentlichung der Bekanntmachung Nr. 26 der Wirtschaftlichen Vereinigung

Der Bekanntmachung 26 II C „Ermäßigung bei Heberernte“ ist folgender Zusatz anzufügen:

In den übrigen deutschen Gebieten:

3-6 cm bis zu 24	je 100 kg
6-9 cm bis zu 24	je 100 kg
9-15 cm bis zu 24	je 100 kg

Schälgurten:

bis zu 24	je 100 kg
24-30 cm bis zu 24	je 100 kg

Am § 7 des im Anschluß an die Bekanntmachung Nr. 26 veröffentlichten „Gurtenanbauvertrags“ ist dagegen die obige Einfügung zu freiden. Es handelt sich lediglich um die Veröffentlichung eines Sachfehlers.

Gartenbau-Ausstellungen früher und jetzt!

Ein Volk, das sich zu einer neuen Weltanschauung bekennt, muß mit allem, was vorher war, gründlich aufräumen. So muß auch bei allem, was künftig in Deutschland geschieht, deutlich erkennbar sein, daß das deutsche Volk sich das nationalsozialistische Gedankengut zu eigen gemacht hat. Im täglichen Leben, bei der Arbeit, kurz bei jeder Gelegenheit muß sich zeigen, daß wir nach dem Grundgedanken der nationalsozialistischen Weltanschauung handeln. Ganz besonders muß diese Forderung bei allen öffentlichen Veranstaltungen Berücksichtigung finden. Es ist daher ganz selbstverständlich, daß man in Zukunft auch bei Veranstaltungen von Gartenbau-Ausstellungen von ganz anderen Grundgedanken ausgehen muß, als dies vor der nationalsozialistischen Revolution der Fall war.

Es gilt also auch auf diesem Gebiet neue Richtlinien unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen anzusetzen. Hierfür sollen die nachstehenden Ausführungen als Wegweiser dienen.

Nach wie vor wird man nach der Ausdehnung und Bedeutung verschiedene Arten von Ausstellungen unterscheiden. Eine deutsche Gartenbau-Ausstellung gilt für das gesamte Reichsgebiet. Sie soll möglichst einen Leberblick über die Leistungsfähigkeit des gesamten deutschen Gartenbaus gewähren. Schon aus diesem Grunde kann sie nicht auf kurze Zeit beschränkt sein und kann in Rücksicht auf die damit verbundenen erheblichen Aufwendungen nicht allzu häufig wiederholt werden. Der regionalen Ausdehnung nach folgen die Ausstellungen für Länder, Provinzen und Städte. Eine weitere Unterteilung ist notwendig hinsichtlich der Gebiete des Gartenbaus, die durch eine Ausstellung vertreten werden sollen. Man wird in Zukunft fordern müssen, daß, wo man mit den Vorbereitungen beginnt, der Aufgabenkreis der Ausstellung klargestellt wird.

Genau richtig ist aber eine eindeutige Festlegung des Zweckes der Ausstellung. Woher hand man häufig, daß die Ansichten über den Zweck der Ausstellung auseinander gingen. In der Hauptsache sind zwei Gruppen zu unterscheiden: Werberausstellungen und solche Ausstellungen, die zum Wettbewerb der Züchter und Anbauer untereinander dienen sollen. Als dritte Gruppe könnte man noch die Gartenbauausstellungen im Sinn der vorstehenden Ausführungen sind.

Bei Werberausstellungen kommt es darauf an, in möglichst weiten Kreisen das Interesse und Verständnis für alle Fragen der deutschen Gartenkultur zu wecken. In Zukunft muß gefordert werden, daß bei solchen Ausstellungen der Gartenbau, gleich viel, ob es sich um den gesamten deutschen Gartenbau oder um ein Teilgebiet handelt, innerhalb des Gebiets geschlossen auftritt. Es kann also hierbei nur eine Gemeinschaftsbauung in Frage kommen und demgemäß muß die Werbung der einzelnen Züchter oder Anbauer hier zurücktreten. Der größte Wert ist auf die Erzielung einer eindrucksvollen Gesamtwirkung zu legen. Der Erreichung dieses Zieles hat jeder einzelne Aussteller zu dienen. Er kann daher nicht erwarten, daß die von ihm zur Ausstellung gefandenen Erzeugnisse gesondert unter seiner Firmenbezeichnung zur Darstellung gebracht werden. Um ein Beispiel zu nennen, es ist nicht angängig, daß zwanzig Aussteller, die Stiefmütterchen ausstellen wollen, jeder einen besonderen Platz erhalten. Da eine eindrucksvolle Wirkung nur erzielt werden kann, wenn der künstlerische Leiter der Ausstellung die Möglichkeit hat, die zur Verfügung stehenden Stiefmütterchen ohne Rücksicht auf die einzelnen Aussteller so zu verwenden, wie das die künstlerische Gestaltung der Ausstellung erfordert. Da bei solchen Ausstellungen die Ausdehnung für den einzelnen Aussteller sehr beschränkt wird (als Regel kann gelten, daß die Aussteller nur in dem Führer genannt werden), ist es notwendig, die Listen über den ganzen Verlauf angemessen zu verteilen. Dieser Grundgedanke soll erstmalig bei der in diesem Sommer stattfindenden Ausstellung „Sommerblumen am Kaiserdamm“ in Berlin zur Durchführung gelangen. Es ist deshalb dafür gefordert worden, daß die Aussteller nicht nur keine Plagiate zulassen, sondern darüber hinaus eine angemessene Entschädigung für einen großen Teil ihrer Aufwendungen erhalten. Es allgemeiner die Beteiligung an solchen Ausstellungen ist, um so leichter wird es sein, eine getreue Verteilung der Kosten für die allgemeine Werbung durchzuführen.

Während also bei der ersten Gruppe dieser Ausstellungen die Werbung für die deutsche Gartenkultur der Hauptzweck ist, tritt bei der zweiten Gruppe der Wettbewerb der Züchter und Anbauer in den Vordergrund. Solche Ausstellungen sind notwendig als Ansporn und zur gerechten Würdigung der besonderen Leistungen des einzelnen. Wir finden im Ausland, besonders in England fast ausschließlich diese Art der Ausstellung, bei der die gärtnerischen Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf die Gesamtwirkung der Ausstellung, gesondert nach den einzelnen Ausstellern ganz mächtig aufgebaut werden.

Ob der völlige Verzicht auf die Erzielung einer künstlerischen Wirkung des Gesamtbildes notwendig ist, sei dahingestellt. Bei uns in Deutschland hat man jedenfalls immer den Versuch gemacht, trotz der Vielheit und Mannigfaltigkeit des auszustellenden Materials eine günstige Gesamtwirkung zu erzielen. Die Hauptsache ist aber die Herausstellung der einzelnen Leistungen von Züchtern oder Anbauern. Sehr vieles kann auch geschehen durch richtige Aufstellung, um hierbei eine gerechte Beurteilung der Leistungen zu erleichtern. Im Gegensatz zu den Ausstellungen der Gruppe I wird bei den Wettbewerben nicht nur jeder Aussteller seine Firma in angemessener Form zur Geltung bringen, sondern er wird auch, durch die Beschilderung, deutlich zeigen müssen, bei welcher Aufgabe er in Wettbewerb tritt. Selbstverständlich muß auch sein, daß alle Pflanzen mit dem allgemein gültigen Namen versehen sind.

Da jeder Aussteller bei Ausstellungen der Gruppe II sich an dem Wettbewerb beteiligt, um seine eignen besonderen Leistungen zu zeigen, wird er auch hierfür die entsprechenden Kosten selbst zu tragen haben.

Es ist unbedingt erforderlich, daß selbst dann, wenn bei einer Ausstellung beide Zwecke, nämlich Gemeinschaftswerbung und Wettbewerb der Züchter und Anbauer untereinander verfolgt werden, eine räumliche Trennung und Abgrenzung erfolgt. So ist es sehr wohl denkbar, daß neben einer, nach künstlerischen Gesichtspunkten aufgebauten Blumen- oder eine Abteilung oder ein Sondergarten mit Neuheiten gezeigt wird. Wenn es durch jahrelange Arbeit geübt ist, eine wertvolle Pflanzensammlung zu züchten, hat selbstverständlich Anspruch darauf, diese unter seinem Namen in die Abteilung Neuheiten der Ausstellung zu bringen. Dasselbe gilt auch von Arbeiten der Gartengestalter. Es kann sehr wohl — es ist ja auch schon mit Erfolg durchgeführt worden — von einem Kreis von Gartengehaltern gemeinsam eine Gartenanlage geschaffen werden. Sofern es sich aber um einzelne Gärten handelt, durch die der einzelne Gestalter um die Anerkennung seiner Ideen und Gestaltungsgedanken kämpft, so gehören diese Leistungen in die Gruppe II der Gartenbauausstellungen. Selbstverständlich kann sich in diesem Fall jeder Gartengehalter mit Anbringung seines Namens zu seinem Werk bekennen.

Heber Gartenbau-Ausstellungen, besonders über die der Gartenfreunde, wäre noch manches zu sagen. Als Anregung mögen jedoch die vorstehenden Ausführungen zunächst genügen.

Wh.

Das Landjahr

Der Inhalt des preussischen Gesetzes

Das Gesetz über das Landjahr hat folgenden Wortlaut:

§ 1 (Landjahrspflicht). Zur Teilnahme am Landjahr sind alle Kinder verpflichtet, die die Schule nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht verlassen und zum Landjahr einberufen werden.

§ 2 (Träger des Landjahres). Das Landjahr ist eine Angelegenheit des Staates.

§ 3 (Aufbringung der Kosten). Die persönlichen Kosten des Landjahres trägt der Staat Preußen. Die sächlichen Kosten tragen die Schulverbände; der Staat Preußen leistet dazu einen jeweils im Haushaltsplan festzustellenden Zuschuß. Die Landes-schul-lasse zieht die Beiträge ein, sie verwaltert die Mittel für das Landjahr und leistet die Ausgaben.

§ 4 (Landjahrseiter). Die Kinder werden während des Landjahres in Heimen von Leitern und Helfern betreut, die der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung oder die von ihm beauftragten Behörden stellen.

§ 5 (Innere Ausgestaltung). Während des Landjahres werden die Kinder nach den Grundzügen des nationalsozialistischen Staates erzogen. Ihre Gesundheit wird durch landwirtschaftliche Arbeit und durch Leibesübungen jeder Art gefördert.

§ 6 (Aussicht). Die Aussicht über das Landjahr obliegt dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Sie wird ausgeübt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 7 (Berufsschulpflicht). Während der Landjahrzeit ruht die gesetzliche Berufs- und Fortbildungsschulpflicht.

§ 8 (Durchführung). Mit der Durchführung des Gesetzes wird der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung beauftragt. Soweit es sich um die Durchführung des § 3 handelt, sind der Finanzminister und der Minister des Innern zu beteiligen.

Bei Verteilung der sächlichen Kosten des Landjahres auf die Schulverbände auf Grund des § 3 kann von dem für die Veranschlagung der Schulverbände zu den persönlichen Volksschulkosten geltenden Höchstbetrag abgewichen werden.

§ 9 (Inkrafttreten). Das Gesetz tritt am 1. 4. 1934 in Kraft.